

2. Dieses neue Verhältnis zwischen dem sozialistischen materiellen Recht und seiner Durchsetzung im Prozeß führt zu dem Prinzip der aktiven staatlichen Hilfe und Unterstützung der Bürger bei der freiwilligen Einhaltung des Urteils oder der vor Gericht eingegangenen Leistungsverpflichtung.

Das Gericht sollte daher bereits im Stadium der mündlichen Verhandlung die Frage der Realisierbarkeit seiner künftigen Entscheidung beachten und sich durch Befragung der Verfahrensbeteiligten und andere Aufklärungsmaßnahmen hierüber ein genaues Bild verschaffen. Soweit das in der mündlichen Verhandlung noch nicht geschehen ist, kann es im Zusammenhang mit der Urteilsverkündung, und zwar im Anschluß an die Rechtsmittelbelehrung, nachgeholt werden. Diese aktive Hilfe gehört mit zur Lösung des gesellschaftlichen Widerspruchs, auf die das Gericht mit seiner Entscheidung abzielt. Die vor Gericht stehenden Werk-tätigen wollen nicht nur einen klaren Aufschluß über die bestehende Rechtslage erhalten, sondern sie können von einem sozialistischen Gericht auch Hinweise und Unterstützung für die künftige Gestaltung ihrer Verhältnisse, zur Tilgung bestehender Leistungsverpflichtungen erwarten. Sie haben kein Verständnis dafür, daß das Gericht die Probleme der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, deren Bestehen im Prozeß festgestellt worden ist, als „Sache der Zwangsvollstreckung“ aus seiner Tätigkeit völlig ausklammert.²⁸

Das Ergebnis der Bemühungen des Gerichts um eine rasche Durchführung seiner Entscheidung unter Berücksichtigung der Lebenslage der Verfahrensbeteiligten kann eine Vereinbarung der Parteien über Zeitpunkt und Zahlungsmodus bei Erfüllung des Urteilsspruchs sein. Dem Gericht sollte aber auch die Möglichkeit gegeben werden, ohne Rücksicht auf das Zustandekommen derartiger Vereinbarungen entweder bereits im Urteil oder durch nachfolgenden Beschluß in gewissem Umfang rechtsgestaltend einzugreifen, wenn der Schuldner vor dem Problem der Tilgung hoher Zahlungsverpflichtungen steht (bei Unterhaltsrückständen, Verurteilung zu hoher Schadensersatzleistung u. ä.). Durch die Bewilligung von geeigneten Zahlungsfristen und Ratenzahlungen kann in solchen Fällen beiden Parteien weit-aus besser gedient sein, als wenn erst der Vollstreckungsapparat in Gang gesetzt und dann auf Einwendungen des Schuldners hin durch Maßnahmen des Vollstreckungsschutzes Abhilfe geschaffen werden müßte. Und nicht zuletzt sollte in solchen und ähnlichen Fällen die Organisation der gesellschaftlichen Erziehung mit der freiwilligen Erfüllung der rechtskräftig festgestellten Leistungsverpflichtung verbunden, die Hilfe des Betriebskollektivs, in dem der Schuldner tätig ist, auch in der Richtung wirksam werden, daß er zur pünktlichen Einhaltung dieser Verpflichtung erzogen wird, daß die Erfüllung der Verpflichtung nicht zum Absinken seiner Arbeitsmoral, sondern im Gegenteil zu ihrer Steigerung führt.

3. Hat bei der bisherigen Untersuchung die Freiwilligkeit der Erfüllung des Urteilsspruchs durch den Schuldner im Vordergrund gestanden, so war dabei stets vorausgesetzt, daß die Entscheidung sofort mit ihrer Verkündung rechtskräftig geworden oder der Schuldner die Berechtigung des gegen ihn in erster Instanz mit Erfolg geltend gemachten Anspruchs anerkannt hat. Wenn jedoch das Urteil noch nicht rechtskräftig ist und die zur Leistung verurteilte Partei oder der Staatsanwalt sich die Einlegung des Rechtsmittels vorbehält, so muß im gesellschaftlichen Interesse und im persönlichen Interesse aller Verfahrensbeteiligten innerhalb kürzester Frist Klarheit über die Aufrechterhaltung oder die Aufhebung der gerichtlichen Entscheidung geschaffen werden. Diesem Ziel dient die Verkürzung der Rechtsmittelfrist auf zwei Wochen, wie dies von R o h d e²⁹

²⁸ vgl. Püschel, Zur Überwindung des bürgerlichen Bechts-horizonts im sozialistischen Zivilprozeß, Staat und Recht 1958 B. S. 78.

²⁹ Gedanken zur künftigen Gestaltung des Bechtsmittelfer-hrens im Zivilprozeß, NJ 1959 S. 378; auch die von ihm befürwortete Zustellung der Urteile von Amts wegen führt zur schnellen Realisierung der gerichtlichen Entscheidung.

und D ö r i n g³⁰ mit Recht gefordert wird³¹. Damit zugleich würde die Realisierung der gerichtlichen Entscheidung weit früher möglich werden, als dies heute durchschnittlich der Fall ist. Die notwendige Verkürzung der Dauer des Zivilverfahrens, die bereits in den bisherigen Diskussionen über eine neue Zivilprozeßordnung eine große Rolle gespielt hat, würde konsequent im gesamten Zivilprozeß, d. h. mit Einschluß der endgültigen Befriedigung des Anspruchsberechtigten, erreicht werden.

Soweit die gerichtliche Entscheidung mangels Eintritts der Rechtskraft noch nicht vollstreckbar ist oder der Schuldner keine konkrete Verpflichtung zur Erfüllung des Urteils eingegangen ist, besteht die Notwendigkeit; bereits vom Urteils verfahren her auf die alsbaldige zwangsweise Realisierung der Entscheidung Einfluß zu nehmen. Das ergibt sich ohne weiteres aus dem Prinzip der — auch dem Gläubiger zu gewährenden — unbürokratischen staatlichen Hilfe bei der schnellen Realisierung des Urteilsspruchs. Deshalb ist dem Vorschlag N a t h a n s grundsätzlich beizupflichten, wonach innerhalb einer bestimmten Frist nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Urteils die Vollstreckung von Amts wegen eingeleitet werden und die Parteien hierauf bereits bei der Urteilsverkündung ausdrücklich hingewiesen werden sollen³². Allerdings sollte diese Zeitspanne zwischen dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils und dem Beginn der Zwangsmaßnahmen keine starre gesetzliche Frist sein, sondern vom Gericht je nach den Erfordernissen des Einzelfalls festgesetzt werden können. Man sollte sich überhaupt davor hüten, diese Einrichtung automatisch in jedem Fall des Erlasses einer vollstreckungsfähigen gerichtlichen Entscheidung wirksam werden zu lassen und statt dessen, wie oben dargelegt, einen stärkeren Kurs auf die Vermeidung von Vollstreckungsmaßnahmen nehmen.

4. Die bisherigen Betrachtungen zeigen, welche wert-vollen Ansatzpunkte bereits im Verfahren über den Erlaß des Urteils zu dessen beschleunigter Realisierung vorhanden sind. Das damit verfolgte Ziel, die weitere Entwicklung der von der Entscheidung berührten gesellschaftlichen Verhältnisse nicht dem Selbstlauf zu über-lassen, sondern auf sie aktiven Einfluß zu nehmen, wird jedoch mit diesen Mitteln allein noch nicht erreicht. Das Gericht, das für die erlassene Entscheidung verantwort-lich ist, muß auch für ihre Durchführung die volle Verantwortung tragen. Indem ihm prinzipiell die Befugnis und Möglichkeit der Überwachung des weiteren Verlaufs des Verfahrens eingeräumt wird, erhält es eine bessere Kontrolle über die praktischen Auswirkungen seiner Entscheidungen. Das wiederum kann sich nur günstig auf die gesamte Spruch-tätigkeit des Gerichts auswirken, insbesondere mit dazu beitragen, daß die Rechtsprechung planvoller und vorausschauender wird.

Aus dieser Erkenntnis müssen gegenüber dem heu-tigen, auf der bürgerlichen Trennung von Urteilsverfahren und Vollstreckungsverfahren beruhenden Rechts-zustand erhebliche gerichtsorganisatorische Konsequenzen gezogen werden. Die relative Selbständigkeit der Vollstreckungsgewalt, ihre Isolierung von der politi-schen Führung-tätigkeit, die das Gericht bei seiner Rechtsprechung ausübt, entspricht nicht mehr dem heutigen Stand unserer gesellschaftlichen Entwicklung und den erhöhten Anforderungen, die an die Arbeit jedes Staatsorgans gestellt werden. Durch die Vereini-gung von Rechtsprechungs- und Vollstreckungsfunktion in der Hand eines Justizorgans wird eine bessere ziel-bewußte Lenkung der gesellschaftlichen Entwicklung durch das Gericht im Zuge der weiteren sozialistischen Umgestaltung gewährleistet. Die Zwangsvollstreckung wird erst damit zu einem Teil des Zivilverfahrens, und nicht bloß deshalb, weil die Vollstreckung der notwen-digen Realisierung der Entscheidung dient oder weil in ihrem Verlauf Entscheidungen zu treffen sind, die sich

³⁰ Einige Vorschläge zur Neuregelung der ZPO, NJ 1959 S. 602 f.

³¹ Dies wäre noch dadurch zu ergänzen, daß das Rechts-mittel nur bei dem Gericht erster Instanz eingelegt werden darf.

³² Die Stellung des Gerichts .und der Parteien im neuen Zivilprozeß, NJ 1959 S. 598.